Schutzkonzept

zur Prävention sexualisierter
und interpersoneller Gewalt
im 1. Eitorfer Tauchclub XARIFA e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3
2. Regeln, Maßnahmen, Gültigkeitsbereiche 4
3. Risikoanalyse 4
3.1 Risikobereiche 4
3.2 Risiken, welche durch die Infrastrukturen von Ausbildungs-, und Trainingsstätten gegeben sein können 6
4. Organisatorische, präventive Maßnahmen 6
4.1 Persönliche Eignung 6
4.2 Aus- und Weiterbildung 7
4.3 Selbstverpflichtung: Ehrenkodex 7
4.4 Das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstauskunftserklärung gem. §72a Abs. 2 u. 4 SGB VIII 7
4.5 Verhaltensregeln im TCX 7
5. Der Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken 8
6. Umgang mit Verdacht/Vermutungen und konkreten Gefährdungen 9
6.1 Haltung und Botschaft im Gespräch mit Betroffenen 9
6.2 Einbezug von professioneller externer Unterstützung 9
6.3 Vertrauliche Behandlung von Vorgängen 9
7. Ansprechperson, Information, Evaluation und Weiterentwicklung 10
7.1 Beschwerdemanagement/Ansprechpersonen 10
7.2 Externe Anlaufstellen 10
7.3 Information von Mitgliedern und Erziehungsberechtigten 10
7.4 Evaluation von Vereinsmaßnahmen 10
7.5 Wir arbeiten an unseren Standards 11
8 Änderungsverlauf 11
9. Anlagen 11
9.1 Auflistung der im Konzept aufgeführten Dokumente 11
9.2 Anlage Checkliste Interventionsleitfaden 12
9.3 Anlage Dokumentationsbogen 13
10. Regelung zum Zutritt zum Schwimmbad an Samstagen 16
11. Impressum 16

1. Einleitung

Zur „besseren Lesbarkeit“ wird in diesem Schutzkonzept das „generische Maskulinum“ verwendet. Die in dieser Arbeit verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich - sofern nicht anders kenntlich gemacht - auf alle Geschlechter.

Für den 1. Eitorfer Tauchclub XARIFA e.V., im Folgenden TCX genannt, gelten die gesetzlichen Vorgaben vornehmlich des Bundeskinder- und Landeskinderschutzgesetzes und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Außerdem bilden für den Tauchverein XARIFA (TCX) die vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), der Deutschen Sportjugend (DSJ) und des Verbandes Deutscher Sporttaucher (VDST) verabschiedeten Erklärungen zum „Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport“ die verbindliche Grundlage seiner Arbeit.

Die nachfolgend formulierten Grundsätze basieren auf dem Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt im Tauchsport des VDST und wurden an die spezifischen Gegebenheiten im TCX angepasst.

Als Verein bietet der TCX Kindern und Jugendlichen sowie allen Menschen, die sich im Tauchsport engagieren, den Tauchsport erlernen und ausüben wollen, Räume und Möglichkeiten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, Talente und Begabungen entfalten können.
Der TCX setzt sich für das Wohlergehen seiner Mitglieder, insbesondere aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie für seine aktiven Funktionsträger ein. Sie sollen keine Gewalt und Diskriminierung erleben. Dazu sollen sie im Sport Unterstützung und Schutz durch die Verantwortlichen erfahren.
Die körperliche und emotionale Nähe bei der Ausübung des Tauchsports birgt die Gefahr von Grenzverletzungen, Grenzüberschreitungen und Machtmissbrauch. Eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns der Verantwortlichen muss daher dazu beitragen, Betroffene zum Reden zu ermutigen, potentielle Täter abzuschrecken und ein Klima zu schaffen, welches Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene – mit und ohne Behinderung – sowie für den TCX aktive Funktionsträger im Sport vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt schützt.
Die Prävention und Intervention sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport hat der Vorstand des TCX am 07.01.2025 per Beschluss als feste Aufgabe in seine Vorstandspflichten verankert.
Die Grundsätze zum Umgang mit diesem Thema wurden den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung am 22.03.2025 vorgestellt.

Der TCX:

- schafft Strukturen, die die Persönlichkeitsentwicklung, vor allem von Kindern und Jugendlichen stärkt und schwächere Mitglieder schützt.
- entwickelt konkrete präventive Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung und fördert damit eine Kultur des bewussten Hinsehens und Hinhörens.
- schafft Handlungsoptionen für eine aktive und kompetente Intervention bei jedem einzelnen Fall sexualisierter und interpersoneller Gewalt, unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen und der nachstehenden Empfehlungen.

Alle Maßnahmen stellen kein Misstrauen gegenüber den Ausbildern, Trainern, Übungsleitern, Betreuern und anderen ehrenamtlich und hauptamtlich tätigen Personen dar. Alle Maßnahmen und Hinweise in dieser Konzeption dienen dazu, kritische Situationen durch eine Kultur des aktiven und bewussten Hinsehens zu erkennen und vorzubeugen, falsche Anschuldigungen zu vermeiden und vor solchen zu schützen.
Der TCX ist sich den Chancen und Risiken, die mit seiner besonderen Verantwortung verbunden sind, bewusst.
In diesem Bewusstsein ist es notwendig, sich mit wirksamen Präventionsmaßnahmen auseinanderzusetzen und Standards und Handlungsempfehlungen zu entwickeln. Hierbei ist eine Sensibilisierung aller Beteiligten erforderlich, um Gefahrensituationen zu erkennen, nach Möglichkeit zu vermeiden sowie bei jeder Form sexualisierter und interpersoneller Gewalt hinzusehen, zu handeln und keine Bagatellisierungen zuzulassen.

2. Regeln, Maßnahmen, Gültigkeitsbereiche

Der TCX setzt nachfolgende Vorgaben des Bundesfachverbandes (VDST) um (siehe auch Anlage 9.1):

- Leitbild des VDST
- VDST-Ehrenkodex inkl. eLearning zur Lizenzverlängerung
- VDST-Schulungskonzept zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt im Tauchsport und die darin enthaltenden Bedingungen zur Lizenzverlängerung
- Infoblätter sexualisierte Gewalt für Kinder, Trainer und Athleten
- Arbeitshilfe zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Tauchsport

Der TCX schreibt die Prävention von jeglicher Gewalt in seinem Schutzkonzept fest, um innerhalb der eigenen Organisation für das Thema zu sensibilisieren und nach außen hin eine sichtbare klare Haltung zu entwickeln. Der TCX schafft damit eine Grundlage für ggf. notwendige Interventionen und gibt sich einen Rahmen für Maßnahmen gegen sexualisierte und interpersonelle Gewalt.
Dieses Schutzkonzept hat im Regelwerk des TCX den Rang einer Ordnung und wird von der dafür vorgesehenen offenen Arbeitsgruppe beraten und durch den Vorstand verabschiedet und geändert. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Website des TCX.

Der TCX verfügt zusätzlich über

- Geschäftsordnungen
- ein Ehrengericht

3. Risikoanalyse

Für dieses Schutzkonzept wurden im Jahr 2025 bereichsspezifische Risikoanalysen durch die offene Arbeitsgruppe Prävention durchgeführt. Deren Ergebnisse sind in die nachfolgenden Punkte eingeflossen.

3.1 Risikobereiche

Die für eine Risikoanalyse relevanten Personen(-gruppen) im Tauchsport setzen sich wie folgt zusammen (nicht abschließende Aufzählung):
Mitglieder:
Mitglieder im Training, in der Ausbildung oder bei Freizeiten, Begegnungen und Fortbildungen.
Funktionsträger:
Trainer, Übungsleiter, Trainerassistenten, Betreuer, Ausbilder sowie weitere Mitarbeiter (z.B. Teammitglieder) in den Fachbereichen, Vorstand und Jugendvorstand.
Angehörige:
Erziehungsberechtigte und weitere Verwandte.
Dritte:

- Teilnehmer an Veranstaltungen des TCX wie z.B. Lehrgängen, Seminaren und Workshops,
- Zuschauer bzw. Besucherinnen und Besucher,
- Passanten und Interessierte,
- Mitarbeiter der Sportschulen/Tauchbasen/Schwimmbäder und der Unterkünfte (z.B. Jugendherberge, Hotel)
- Externe Referenten, Honorarmitarbeiter
- Fahrer bei Fahrgemeinschaften.

Diese können in folgenden Abhängigkeitsverhältnissen zueinanderstehen:

- Ausbilder zu Teilnehmern,
- Mitglieder zu anderen Mitgliedern,
- Mitglieder zu Funktionsträgern,
- Mitglieder zu Dritten,
- Funktionsträger zu anderen Funktionsträgern
- Funktionsträger zu Dritten,
- Angehörige zu Mitgliedern,
- Angehörige zu Funktionsträgern.

Weitere Machtungleichheiten können durch die Länge der Vereinszugehörigkeit, Qualifikation und Erfahrung in der Ausübung des Sports oder Altersunterschiede entstehen.

Allgemeine Risiken mit und ohne persönlichen Körperkontakt in teils alltäglichen Ausbildungssituationen sind beispielsweise:

- sportliche Angebote ab dem Kindesalter, Beziehung zu Ausbildern kann früh beginnen,
- zur Vermeidung von Unfällen sind ggf. Zugriffe (auch an sensiblen Körperteilen) unumgänglich insbesondere bei Tauchgängen sowohl mit DTG als auch in Apnoe,
- Körpernahe Hilfestellungen,
- Knappe Bade- und enge Tauchbekleidung der Mitglieder.
- Es gehört zur Sportart, dass sich die Blicke häufig auf den Körper der Mitglieder richten,
- Trainingshäufigkeit und somit häufiger Kontakt zwischen Mitgliedern und Trainern,
- Angehörige von kleineren Kindern in der Umkleide des jeweils anderen Geschlechts,
- Einsatz von Handys/Smartphones oder UW-Foto/Video-Kamera zur Videoanalyse im Trainingsbetrieb,
- Technikübungen wie das Führen von Armen und Beinen der Mitglieder an Land oder in Räumen,
- Abschleppübungen im Rahmen der Erlangung der Rettungsfähigkeit in der Tauch- und Schwimmausbildung,
- Hilfestellungen, insbesondere beim Schwimmen und Anfängertauchen, z.B. beim Üben von Rollwenden etc.,
- intensiver Körperkontakt zum Beispiel beim Unterwasserrugby und Unterwasserhockey,
- begleitetes Tauchen mit Körperkontakt (bspw. Schnuppertauchen, Tauchen mit Menschen mit Behinderung),
- vertrauliche Gespräche.

3.2 Risiken, welche durch die Infrastrukturen von Ausbildungs-, und Trainingsstätten gegeben sein können

Schwimmbad und Umkleiden in der Turnhalle:

- Anwesenheit von Mitarbeitern der Sportstätten wie z.B. Hausmeistern, Reinigungskräften, Bäderfachangestellten, Technikern die außerhalb der Kontrolle des TCX sind.
- ungeschützte Umkleidekabinen,
- Sammelumkleiden,
- verwinkelte Zugänge, lange Wege,
- Dusch- und Umkleidesituationen im öffentlichen Betrieb mit Unbekannten,
- Ungenügende Zugangskontrollen und dadurch möglicher Zugang durch Unbefugte,
- frei einsehbare Fenster, Publikumsverkehr,
- Trainings- und Wettkampfbetrieb anderer Vereine.

Ausbildungsorte, Vereinsgelände, Veranstaltungsorte bei Training und Ausfahrten:

- gemeinsame sanitäre Anlagen,
- Umkleidesituationen ohne Räume oder Kabinen,
- möglicher Zugang durch Unbefugte,
- Publikumsverkehr,
- lange Laufwege,
- unübersichtliche Gelände,
- verschiedene Ausbildungsgruppen, Gruppen anderer Vereine, externe Gruppen,
- Übernachtungen in Gemeinschaftsunterkünften,
- Übernachtungen in Zelten,
- gemeinsame Autofahrten,
- gesellige Veranstaltungen.

4. Organisatorische, präventive Maßnahmen

4.1 Persönliche Eignung

Der jeweils Veranstalter einer Maßnahme überprüft alle einzusetzenden Mitarbeiter hinsichtlich ihrer persönlichen Eignung entsprechend ihres Einsatz- und Aufgabenfeldes. Dazu gehören:

- unterschriebener Ehrenkodex,
- gültige Ausbilderlizenz,
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

4.2 Aus- und Weiterbildung

Durch ein regelmäßiges Schulungsangebot der Landes-, Kreis- und Stadtsportbünde, durch Informationsblätter, eLearning und Präsenzveranstaltungen unterstützt der TCX die Funktionsträger im Verein:

- bei der Umsetzung des Schutzkonzeptes,
- beim Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten,
- bei sexualisierter und interpersoneller Gewalt.

Vor Aufnahme einer Tätigkeit für den TCX und bei Verlängerung von im VDST und im TSV NRW ausgegebenen Lizenzen sind alle Funktionsträger verpflichtet, eine Fortbildung zur Prävention sexualisierter Gewalt durch den Abschluss des VDST eLearning-Moduls oder eine alternative Online- oder Präsenzschulung nachzuweisen.

4.3 Selbstverpflichtung: Ehrenkodex

Vor Aufnahme einer Tätigkeit im oder für den TCX sowie bei erstmaligem Erwerb und bei Verlängerung einer im VDST oder im TSV NRW ausgegebenen Lizenz unterschreiben alle Funktionsträger den Ehrenkodex (siehe Anlage 9.1/Download VDST). Dieser bildet den für die Vereinsaktivitäten leitenden Verhaltensmaßstab.

4.4 Das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstauskunftserklärung gem. §72a Abs. 2 u. 4 SGB VIII

Alle im TCX aktiven Funktionsträger müssen ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ), nicht älter als drei Monate, im Abstand von mindestens vier Jahren vorlegen. Davon bleiben anderweitige gesetzliche Vorgaben unberührt. Diese Unterlagen werden nach Maß-gabe der gesetzlichen Vorgaben durch die Geschäftsstelle eingesehen und dokumentiert. Die Dokumentation der Einsichtnahme vom eFZ erfolgt gemäß der gesetzlichen Richtlinien sowie den Datenschutzbestimmungen.
Für unregelmäßige Tätigkeiten muss eine vom Bundesverband VDST vorgegebene Selbstauskunft gem. §72a Abs. 2 u. 4 SGB VIII vorgelegt werden (siehe Anlage 9.1/Download VDST).
Personen, die in ihrem erweiterten Führungszeugnis (eFZ) eine Verurteilung im Sinne der unter §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände haben, werden nicht eingesetzt.

4.5 Verhaltensregeln im TCX

Im TCX gelten für alle ehrenamtlichen Mitarbeiter nachfolgende Verhaltensregeln:

1. Aufklärungsgespräch bei Schnupperkursen und in der Anfängerausbildung

Hier kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle notwendigen Handlungen und Situationen, die als grenzverletzend wahrgenommen werden könnten, bekannt sind. Die Ausbildungsrichtlinien sehen ein Aufklärungsgespräch vor, welches bei Minderjährigen mit den Erziehungsberechtigten geführt wird.

2. Keine Einzeltrainings ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte
Bei geplanten Einzeltrainings wird das „Sechs-Augen Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. D.h. wenn ein Trainer ein Einzeltraining für erforderlich hält, muss eine weitere Person anwesend sein oder jederzeit Zugang haben.

3. Keine Privatgeschenke

Auch bei besonderen Erfolgen von Mitgliedern und Teilnehmern werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, ohne dass davon nicht mindestens ein weiterer Verantwortlicher Kenntnis hat.

4. **Einzelne Kinder oder Jugendliche**

Diese werden nicht in die Privatbereiche von Ausbildern oder Funktionsträgern des TCX (z.B. Boot, Wohnung, Zelt, Wohnmobil, private PKWs) mitgenommen.

5. Kein Duschen bzw. Übernachten allein mit einzelnen Kindern/Jugendlichen

Es wird nicht allein mit einzelnen Kindern und Jugendlichen geduscht (ggf. als letzte Person die Dusche nutzen). Es wird nicht allein mit einzelnen Kindern und Jugendlichen übernachtet. Übernachtungen gemeinsam mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen, z. B. im Rahmen von Sportfesten, Freizeiten oder vergleichbaren Veranstaltungen sind möglich. Umkleidekabinen werden erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten.

6. Keine Geheimnisse

Es werden keine „Geheimnisse“ mit Mitgliedern und Teilnehmern geteilt, auch nicht in Chats, per E-Mail-Verkehr oder anderen Formen digitaler Kommunikation mit einzelnen Kindern. Alle Absprachen/jegliche Kommunikation können öffentlich gemacht werden.

Es ist generell nicht erlaubt Chatprogramme mit Kindern/Jugendlichen zu verwenden, die Privatchats ermöglichen.

7. Keine körperlichen Kontakte gegen den Willen

Körperliche Kontakte zu Mitgliedern und Teilnehmern (Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen insbesondere bei Kindern und Jugendlichen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

8. Keine Einzelfahrten

Mitarbeiter des TCX führen keine Einzelfahrten mit Personen durch, die in einem Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnis zu ihnen stehen.

9. Transparenz im Handeln

Wird von einer der vorgenannten Verhaltensregeln aus guten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einem weiteren Verantwortlichen abzusprechen. Erforderlich ist das beidseitige Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung. Bei Minderjährigen werden die Erziehungsberechtigen einbezogen.
Die Anlage „Arbeitshilfe zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ (siehe Anlage 9.1/Downloads VDST) soll Betreuer, Jugendleiter, Trainer, Übungsleiter und Tauchlehrern helfen, sich in konkreten Situationen zurecht zu finden. Diese wird durch die Präventionsbeauftragten des VDST stetig weiterentwickelt und dient als Empfehlung.

5. Der Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der TCX kann kaum Einfluss auf den Umgang mit Medien nehmen. Die entsprechende Verantwortung liegt bei den Kindern, Jugendlichen und bei deren Erziehungsberechtigten sowie bei den erwachsenen Mitgliedern des TCX. Jedoch werden, wo immer es möglich ist, die Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Mitglieder des TCX dazu angehalten, auch in der Kommunikation über die digitalen Medien Respekt und Umsicht walten zu lassen. Verunglimpfende Texte und entwürdigende Fotos werden nicht geduldet.
In der eigenen Öffentlichkeitsarbeit (Website, Newsletter, soziale Netzwerke usw.) wird da-rauf geachtet, diesbezüglich vorbildlich zu sein. Bei Fotos von öffentlichen Veranstaltungen wird ebenso darauf geachtet, dass diese allgemein bleiben. Andere Fotos werden nur mit Einwilligung der abgebildeten Personen, bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigten, veröffentlicht.

6. Umgang mit Verdacht/Vermutungen und konkreten Gefährdungen

Der TCX nutzt für den Verdachtsfall einen Interventionsleitfaden (siehe Anlage 9.2), den der TSV NRW entwickelt hat. Der TSV NRW hat diesen auf seiner Website veröffentlicht. Dieser dient als Hilfestellung für den Verein, um für den Verdachtsfall präventiv aufgestellt zu sein.

6.1 Haltung und Botschaft im Gespräch mit Betroffenen

Ein Gespräch mit einer/einem Betroffenen ergibt sich spontan und ist nicht planbar. Der Verlauf ist individuell und nicht vorhersehbar.

Folgende Punkte sollten in Gesprächen mit Betroffenen beachtet werden:

- Ich höre zu und reagiere einfühlsam, aber ruhig und sachlich.
- Ich glaube das, was ich höre.
- Ich beziehe klar Stellung gegen sexuelle Übergriffe jeglicher Art.
- Ich bedanke mich für das entgegengesetzte Vertrauen und den Mut.
- Ich bespreche die nächsten Schritte mit den Betroffenen und leite diese ein. Bin ich nicht die zuständige Ansprechperson des Vereins, empfehle ich die Kontaktaufnahme mit einer und leite deren Kontakt weiter.
- Ich verspreche nichts, was ich nicht einhalten kann.
- Ich informiere über und vermittle ggf. Hilfsangebote z.B. zu externen Fachstellen.
- Ich forciere keine direkte Konfrontation mit Beschuldigten.
- Ich informiere über das Recht eine Strafanzeige zu stellen.
- Ich dokumentiere ggfs. im Nachgang das Gespräch mit Datum, Name und Inhalt. Dazu nutzt der TCX einen Dokumentationsbogen (siehe Anlage 9.3).

6.2 Einbezug von professioneller externer Unterstützung

An die Ansprechpersonen des TCX können sich alle Mitglieder und Mitarbeiter bei Verdachtsfällen, Fragen oder akuten Situationen wenden. Fachberatung und die Arbeit mit den Betroffenen ist nicht die Aufgabe der Ansprechpersonen.
Der TCX empfiehlt Betroffenen den Einbezug von externen Fachberatungsstellen (siehe Kapitel 7.2.) von Beginn an. Diese sind darauf spezialisiert mit Verdachtsfällen umzugehen, Übergriffe zu erkennen und professionell zu handeln.

6.3 Vertrauliche Behandlung von Vorgängen

Allen Mitarbeitern des TCX wird empfohlen:

- Verdachtsmomente an die Ansprechpersonen des TCX weiterzuleiten,
- keine eigenen Schritte zu unternehmen
- und die weitere Kommunikation nur nach Absprache mit den Ansprechpersonen durchzuführen,

7. Ansprechperson, Information, Evaluation und Weiterentwicklung

7.1 Beschwerdemanagement/Ansprechpersonen

Der TCX übernimmt Verantwortung für ein Krisenmanagement, das den Schutz, die Interessen und die Integrität der Betroffenen wahrt.

Interne Anlaufstelle:

Der Vorstand des TCX benennt Ansprechpersonen in Fragen der Prävention von sexualisierter und interpersoneller Gewalt. Sie dienen als Ansprechpartner bei allen Themen im Rahmen des Schutzkonzeptes, insbesondere im Verdachtsfall. Diese koordinieren die Intervention.

Aktuell sind dies:

• Sabine Schützeichel (Mitglied) Telefon 01620090751 E-Mail: psg-ss@tauchclub-xarifa.de

• Markus Budzinski (Ausbildungsleiter) Telefon 01637010568 E-Mail: psg-mb@tauchclub-xarifa.de

• Lars Neubauer (Technischer Leiter) Telefon 01777976477 E-Mail: psg-ln@tauchclub-xarifa.de

Ansprechpersonen für die Weiterentwicklung des Schutzkonzepts

Für die Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes (Überarbeitung vorhandener und Erstellung neuer unterstützender Dokumente) ist das PSG-Team des TCX verantwortlich, welches nicht identisch ist mit den Ansprechpersonen.
Das Team ist über die E-Mailadresse psg@tauchclub-xarifa.de erreichbar.

Alternativer Kontakt:

1. Eitorfer Tauchclub XARIFA e.V.

Am Eichelkamp 16

53783 Eitorf

Telefon: 015678/436622

E-Mail: info@xarifa.de

7.2 Externe Anlaufstellen

Externe Anlaufstellen sind im Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Tauchsportverband NRW e.V. und seiner Tauchsportjugend im Kapitel 7.2 aufgeführt.
https://www.dsj.de/themen/kinder-und-jugendschutz#c873

7.3 Information von Mitgliedern und Erziehungsberechtigten

Bei Jugendfreizeiten, Ausbildungs-, und Trainingsangeboten des TCX wird über die Beschwerdewege vor Durchführung der Maßnahme aufgeklärt. Es gibt eine allgemeine Information auf der Website des TCX.

7.4 Evaluation von Vereinsmaßnahmen

Mit Hilfe von anonymen Online-Fragebögen (z.B. https://www.q-set.de/, https://i-eval.eu/, https://www.i-eval-freizeiten.de/) können Jugendfreizeiten, Ausbildungs-, und Trainingsangebote evaluiert werden. Ein Bestandteil ist die Abfrage nach dem Wohlbefinden der Mitglieder im Rahmen der Maßnahme sowie der Methoden im Hinblick auf emotionale, psychische oder physische Gewalt sowie ein Feld für sonstige Beschwerden.

7.5 Wir arbeiten an unseren Standards

Eine jährliche Überprüfung des vorliegenden Schutzkonzepts und eine Aktualisierung der Risikoanalyse - etwa bei Wegfall, Änderung, bzw. Neueinrichtung von Gegebenheiten im Vereinsleben - werden zur Wahrung der Qualität durchgeführt. Diese Überprüfung und Anpassung wird auch durch Auftreten eines Vorfalls von sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Verein initiiert.

8. Änderungsverlauf

Das Schutzkonzept trat durch Beschluss des Vorstands des TCX zum 01.01.2026 erstmalig in Kraft. Die aktuelle Fassung ist seit dem 01.12.2025 gültig.

Änderungen:

Gremium	Datum des Beschlusses	Fassung gültig ab
TCX Vorstand	01.12.2025	15.12.2025

9. Anlagen

9.1 Auflistung der im Konzept aufgeführten Dokumente

Die Anlagen werden als separate Dokumente auf den jeweiligen Homepages der Verbände veröffentlicht und haben Empfehlungscharakter:

• VDST

• Arbeitshilfe zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Tauchspor

• Informationsblätter (nicht abschließend): I. Informationsblatt für Kinder und Jugendliche

• II. Informationsblatt für Trainer, Betreuer und Vereine

• Schulungskonzept zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Tauchsport

• Ehrenkodex (Formblatt) https://www.vdst.de/download/vdst-ehrenkodex/

• Selbstauskunft gem. §72a Abs. 2 u. 4 SGB VIII (Formblatt)

• Formular Lizenzverlängerung

• Formular Lizenzverlängerung

• LSB

• Handlungsleifaden für Vereine

• Elternkompass

• Broschüre Finger weg Pack mich nicht an

• Broschüre Wir können auch anders

9.2 Anlage Checkliste Interventionsleitfaden

Verdacht - Information/Beobachtung
• Handelt es sich um einen vagen Verdacht? • Besteht ein hinreichend konkreter Verdacht?
• Dokumentation aller angetragener oder beobachteter Vorkommnisse (Dokumentationsbogen). • Schutz der/des Betroffenen • Einbezug der Ansprechpersonen in der Organisation bzw. der Fachberatungsstelle (nicht im Alleingang agieren!) bzw. Kontaktdaten weiterleiten.
Information der Ansprechperson/en
• Kontakt mit Ansprechperson (Persönlichkeitsrechte ALLER Beteiligten wahren) • Diese informiert den nicht beteiligten Vorstand über den Verdachtsfall ohne Nennung von Beteiligten. • Festlegung der verantwortlich handelnden Personen und Absprachen über Zuständigkeiten für alle Akteure. • Form externer Beratung festlegen. • Regeln für Umgang mit Informationen (Presse) festlegen.
Kontaktaufnahme mit Beratungsstelle/Verdächtigte
• Hilfe für betroffene Person sicherstellen. • Verdachtssituation klären, Besprechung mit einer Beratungsstelle. • Information des/der Verdächtigen nur mit guter Vorbereitung – dazu sollte abgeklärt sein, wer den Kontakt aufnimmt. Empfehlung: nur nach Absprache mit der Fachberatungsstelle. • Gespräche sollten nicht allein geführt werden. • Darstellung und Begründung getroffener Entscheidungen. • Festlegung von Zielen für die Konfliktlösung. • Regeln für Umgang mit Informationen festlegen. • Dokumentation
Möglichkeiten im Umgang mit Beschuldiger*in/Täter*in (Ehrenamtlich)
• Rüge/Ermahnung • Entbindung aus Verantwortung • Suspendierung/Freistellung • Strafanzeige
Umgang mit falschem Verdacht
• Rechtliche Beratung einholen • Weiterhin Schutz von Betroffenen sicherstellen • Ziel: Vollständige gesellschaftliche Rehabilitation der/des Beschuldigten • Zuständigkeit liegt beim Vorstand • Alle Beteiligten müssen informiert werden • Bei dem Prozess, die Vertrauensbeziehung wiederherzustellen, ist eine fachliche Begleitung zu überlegen • Dokumentation des gesamten Prozesses

9.3 Anlage Dokumentationsbogen

Zur Aufnahme und Archivierung einer telefonischen Meldung zu einem Verdacht/Vorfall von sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport.
Hinweise:

- Die Punkte unter 6.1 beachten
- Bei Gesprächen mit direkt von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen über deren konkrete Erfahrungen, sollte vor allen Dingen zugehört und zur Kenntnis genommen werden. So kann eine ungewollte suggestive Beeinflussung der/des Betroffenen, die ggf. die Beweiskraft der Aussage im Strafprozess mindert, vermieden werden.

Übersicht zu den Fragen:

- Wer nimmt Kontakt auf?
- Was ist der Grund der Kontaktaufnahme?
- Wer wird als Täter*in verdächtigt?
- Wer ist betroffen? • Was wurde bereits unternommen?
- Wie wird verblieben?

Dokumentationsbogen

Datum: _____ Uhrzeit: _____

Wer nimmt Kontakt auf?

Name:	
Funktion:	
Kontakt (Telefon, E-Mail)	

Was ist der Grund der Kontaktaufnahme?

Welche Situation liegt vor? Sachliche Angaben ohne Interpretation einfordern! Was? Wann? Wo?

Wer wird als Täter/Täterin verdächtigt?

Name:		Alter:
Geschlecht:		
Funktion:		
Beziehung zum/zur Betroffenen:		

Wer ist betroffen?

Name:		Alter:
Geschlecht:		
Funktion:		
Beziehung zum/zur Betroffenen:		

Wer ist betroffen?

Wer wurde bereits informiert? Wurden schon andere Schritte der Intervention gegangen?

Wie wird verblieben?

Vereinbarung weiterer Schritte z.B. • Weitervermittlung der meldenden Person/Organisation (mit deren Einverständnis), an eine passende Fachberatungsstelle? • Einbindung Polizei? Sollen wir uns noch einmal melden? → Beratung hinsichtlich der Umsetzung zukünftiger Präventionsmaßnahmen für den Verein.

10. Regelung zum Zutritt zum Schwimmbad an Samstagen

Um die Situation beim Umkleiden und Duschen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu entlasten gilt folgendes Verfahren:

17:45 Uhr	Der Trainer bzw. die Trainerin öffnet den Zugang zur Turnhalle und zieht sich um/duscht und öffnet den Zugang zum Schwimmbad
17:50 Uhr	Die Kinder und Jugendlichen betreten die Umkleiden/Duschen
18:00 Uhr	Beginn des Trainings der Kinder und Jugendlichen Die Erwachsenen betreten die Umkleiden/Duschen
18:10 Uhr	Beginn des Trainings für die Erwachsenen
18:55 Uhr	Ende des Trainings der Kinder und Jugendlichen Die Teilnehmer begeben sich zu den Umkleiden/Duschen
19:10 Uhr	Die Kinder und Jugendlichen verlassen die Umkleiden Ende des Trainings der Erwachsenen Die Teilnehmer begeben sich zu den Umkleiden/Duschen
18:55 – 19:10 Uhr	Die Erziehungsberechtigten stellen eine Aufsicht im Flur bei den Umkleiden, um im Bedarfsfall in den Umkleiden zu intervenieren.

11. Impressum

Herausgeber
1. Eitorfer Tauchclub XARIFA e.V.
Am Eichelkamp 16
53783 Eitorf
Tel.: 015678/436622
E-Mail: info@xarifa.de
www.tauchclub-xarifa.de

Eingetragen in das Vereinsregister Siegburg unter der Registernummer xxxx

Redaktion
Torsten Stein
Frank Schützeichel
Sabine Schützeichel
Claudia Raatz
Markus Budzinski
Lars Neubauer
Anja Fischer

Vorlagen
LSB NRW e.V.
VDST e.V.
Mülheimer Sportbund e.V.

15.12.2025